

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 65

23. Juli

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: die Selbstverfórger.

Um der uns nach § 17 in Zusammenhang mit § 6 Absatz 1 a der Bundesratsverordnung in obigem Betreff vom 28. Juli 1915 obliegenden Verpflichtung, die Zahl der im Bezirk des Kommunalverbandes vorhandenen Selbstverfórger festzustellen, nachkommen zu können, werden hiermit diejenigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, die auf das Recht, für das Erntejahr 1915 als Selbstverfórger für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft auftreten zu wollen, Anspruch erheben, hiermit aufgefordert, sich in dem von ihrer Bürgermeisterei festzusetzenden Termin zu melden und daselbst die für die Beurteilung ihrer Rechte erforderlichen Angaben zu machen.

Bemerkt wird hierbei, daß nach unserer Bekanntmachung im gleichen Betreff vom 12. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 60 vom 13. Juli I. J.) nur diejenigen auf dieses Recht Anspruch erheben können, die den in der letztgenannten Bekanntmachung gestellten Bedingungen entsprechen. Ueber welche Vorrechte hiernach Selbstverfórger verfügen müssen, um als solche anerkannt zu werden, ist aus der nachstehend abgedruckten Tabelle für jeden un schwer zu ersehen.

Wir empfehlen den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern in ihrem eigenen Interesse, der an sich auf ortsübliche Weise ergehenden Aufforderung der Bürgermeisterei wegen ihrer Anmeldung möglichst umgehend und ausnahmslos zu entsprechen, damit die Bürgermeisterer den ihr gesetzten Termin zur Vorlage des an uns zu liefernden Materials einzuhalten in der Lage ist.

Gießen, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Zahl der als Selbstverfórger in einem landwirtschaftlichen Betriebsunternehmen in Betracht kommenden Personen (§ 6 Abs. 1 a der Bundesratsverordnung)	Für die in Spalte 1 angeführten Personen muß an Brotgetreide in kg verfügbar sein:									
	Für die Zeit bis 31. Sept. 1915	Für die weitere Zeit bis:					Mitte Aug. 1916			
		Ende Jan. 1916	Ende Febr. 1916	Ende März 1916	Ende April 1916	Ende Mai 1916		Ende Juni 1916	Ende Juli 1916	
1 Person	40 ¹ / ₂	49 ¹ / ₂	58 ¹ / ₂	67 ¹ / ₂	76 ¹ / ₂	85 ¹ / ₂	94 ¹ / ₂	108 ¹ / ₂	108	
2 Personen	81	99	117	135	153	171	189	207	216	
3 "	121 ¹ / ₂	148 ¹ / ₂	175 ¹ / ₂	202 ¹ / ₂	229 ¹ / ₂	256 ¹ / ₂	283 ¹ / ₂	310 ¹ / ₂	324	
4 "	162	198	234	270	306	342	378	414	432	
5 "	202 ¹ / ₂	247 ¹ / ₂	292 ¹ / ₂	337 ¹ / ₂	382 ¹ / ₂	427 ¹ / ₂	472 ¹ / ₂	517 ¹ / ₂	540	
6 "	243	297	351	405	459	513	567	621	648	
7 "	283 ¹ / ₂	346 ¹ / ₂	409 ¹ / ₂	472 ¹ / ₂	535 ¹ / ₂	598 ¹ / ₂	661 ¹ / ₂	724 ¹ / ₂	756	
8 "	324	396	468	540	612	684	756	828	864	
9 "	364 ¹ / ₂	445 ¹ / ₂	526 ¹ / ₂	607 ¹ / ₂	688 ¹ / ₂	769 ¹ / ₂	850 ¹ / ₂	931 ¹ / ₂	972	
u. s. w.										

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung, die nebst der zugehörigen Tabelle durch Aushang, die Bekanntmachung weiter auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen ist, empfehlen wir Ihnen, sofort einen Termin anzusetzen, in dem Sie Anmeldungen der Selbstverfórger entgegennehmen.

Die Angaben, die von den Selbstverfórger gemacht werden müssen, sind in eine Liste einzutragen, für die Ihnen je 2 Formulare in Kürze zugehen werden, die von Ihnen un schwer mit Einlagebogen versehen werden können. In der Liste sind zunächst nur die ersten 5 Spalten auszufüllen; die Ausfüllung der 6. und 7. Spalte wird auf weitere Anordnung später zu erfolgen haben. Die Liste ist doppelt aufzustellen. Ein Exemplar derselben ist uns un fehlbar bis zum 27. I. Mts. einzusenden. Das 2. Exemplar ist vorläufig bei Ihren Akten aufzubewahren.

Bei der Eiligkeit der Sache wird sich für die Aufstellung der Listen die Huziehung geeigneter Hilfskräfte empfehlen. Wir nehmen an, daß die Herren Lehrer, die schon seither ihre Unterstützung in allen mit der Volksernährung zusammenhängenden Fragen bereitwilligst gewährt haben, Ihnen auch bei der vorliegenden Arbeit auf Ersuchen gern helfend an die Hand gehen werden.

Gießen, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherung der Volksernährung; hier: Vermehrung des Oelfamensbaues im Kreise Gießen.

Es soll zum Zwecke der Sicherung der Selbstversorgung nichts unversucht bleiben, um den Oelfamensbau auch im Kreise Gießen men zu beleben. Zu diesem Zwecke hat der Kreisbeschuß Mittel zur Verfügung gestellt, mit deren Huzillenahme das agrarisch-chemische Laboratorium der Landes-Universität es freundlichst übernommen hat, eine Reihe von Anbauversuchen mit guten Rapsorten durchzuführen. Die Versuche haben den Zweck, den Landwirten diese Sorten sowie die rationelle Düngung und die Kultur des Rapses vorzuführen.

Landwirte, welche Lust haben, sich an diesen Versuchen zu beteiligen, werden gebeten, uns dies alsbald schriftlich mitzuteilen. Das Weitere wird alsdann veranlaßt werden.

Bemerkt sei noch, daß das Saatgut und die Düngung zur Verfügung gestellt werden; außerdem kann bei sorgfältiger Versuchsdurchführung eine Vergütung von 20 Mark pro Morgen gezahlt werden.

Gießen, den 20. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, Interessenten auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Gießen, den 20. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Die nachstehende Verordnung des stellvertretenden Königl. Generalkommandos vom 9. d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht und vor Huzwiderhandlung ernstlich gewarnt.

Gießen, den 21. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armee Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 13781/6205.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armee Korps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein- und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrikanlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Huzwiderhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, wonach die Aufnahme von Festungswerken, militärischen Luftfahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie mit Strafe bedroht ist.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die Kreisstraße Gießen—Grünberg wird vom 26. bis einschließlich 28. ds. Mts. von 9 Uhr abends bis 2 Uhr nachts wegen Ausfóhrung von Gleisarbeiten auf Bahnhof Reiskirchen (Strecke Gießen—Fulda) am Ueberweg Kilometer 13,7 für jeden Verkehr gesperrt.

Gießen, den 21. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Zureise nach Ostpreußen.

Der Oberbefehlshaber Ost hat nachfolgende Verfügung erlassen: Vom 1. 8. 1915 ab sind alle Personen, welche das preussische Gebiet nördlich des Memel-, Ruß-, Stirvieth-Stromes, sowie die Kurische Nehrung von Ridden einschließlich ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karlien—Ridden befahren wollen, verpflichtet, einen vorchriftsmäßigen Inlandspaß oder einen polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß von

der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. 1. 15 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. 7. 15. N. O. Nr. 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.

Für deutliche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgelegten Dienststelle über ihre Person.
Gießen, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B.: Dehler.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar 1913 (Kreisblatt Nr. 11) wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung von 15 000 — anstatt 10 000 — Losen der dritten Reihe der vom Verein „Ersähliches Theater“ in Straßburg veranstalteten Geldlotterie zur Herstellung eines eigenen Theaterbaues für Hessen bewilligt ist.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Herbst 1915.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Herbst 1915 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldung des Ausschlusses von dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August 1915 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Sichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Bei Einbringung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.

2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.

4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:
a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufschein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den . . . 19 . . .
Vorstehende Unterschrift des . . . und zugleich, daß der Bewerber b . . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.
den . . . 19 . . .

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgelegten Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

5. In dem Gesuche ist ferner anzugeben:

a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat, und von demjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:

b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingebracht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.

7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersahbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärdienstjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersahbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersah-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersahbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erlebiana derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben alsbald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Nst. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Lokals, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Darmstadt, den 13. Juli 1915.
Großherzogliche Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:
von Starck, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: das Ausmahlen von Getreide.

Die Interessenten machen wir nochmals auf die Bekanntmachung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. I. Mts. (Gießener Anzeiger Nr. 160) besonders aufmerksam.

Gießen, den 21. Juli 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.
Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 25. ds. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 26. ds. Mts., früh, nur die Hirsch-Apotheke geöffnet ist.
Gießen, den 22. Juli 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Märkte.

1c. Frankfurt a. M. Vieh- und Marktbericht vom 22. Juli.
Antrieb: Rinder 231 (Ochsen 2, Kühe 2, Färsen 227),
Kälber 940, Schafe 82, Schweine 365.

Tendenz: Kälber werden bei gedrücktem, Schafe bei ruhigem und Schweine bei regem Geschäftsgang ausverkauft.

Preise für 100 Pfd. Lebend-Schlachtgewicht.

	Kälber.	Mt.	Mt.
Feinste Mastkälber	68-72	113-120	
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	60-65	100-108	
Geringere Mast- und gute Saugkälber	55-59	93-100	
Geringe Saugkälber	50-54	85-92	

Schafe.

Weidemastschafe:

Mastkammer und Masthammel	55-58	120-125
Geringere Masthammel und Schafe	49-00	116-00

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht . . . 117.50-122.00 143.00-148.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht . . . 112.00-119.00 135-140.00

1c. Wiesbaden, 22. Juli. Heu- und Strohmärkte.
Bezahl wurde für Heu (altes) 5,80-0,00 Mt., Heu (neues) 4,50 bis 6,00 Mt., Stroh (Richtstroh) 0,00-0,00 Mt., Krummstroh 2,10 Mt. Alles für 50 Kilo. Die Anfuhr wurde flott abgelehnt. — Fruchtmarkt. Auf dem heutigen Markt war nichts angefahren.